

## **Überschreitung der Doppelwochenlenkzeit löst Klammerwirkung hinsichtlich aller anderen Verstöße in diesem Zeitraum aus**

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.07.2010, Az.: 2 Ss-OWi 17/10)

Eine Verfolgungsbehörde hat gegen einen Berufskraftfahrer einen Bußgeldbescheid erlassen, da dieser verschiedene Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen hatte. So wurde ihm vorgeworfen:

1. Im Zeitraum vom 4. August bis 17. August 2008 innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen vorsätzlich die zulässige Gesamtlenkzeit von 90 Stunden um 4 Stunden und 44 Minuten überschritten zu haben.
2. Im Zeitraum vom 11. August bis 24. August 2008 innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen vorsätzlich die zulässige Gesamtlenkzeit von 90 Stunden um 2 Stunden und 48 Minuten überschritten zu haben.
3. Im Zeitraum vom 18. August bis 31. August 2008 innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen vorsätzlich die zulässige Gesamtlenkzeit von 90 Stunden um 4 Stunden und 8 Minuten überschritten zu haben.
4. Am 21. August 2008 es vorsätzlich unterlassen zu haben, in der Zeit von 8:08 Uhr bis 15:28 Uhr nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden die vorgeschriebene Unterbrechung von mindestens 45 Minuten rechtzeitig einzulegen. Er überschritt die Lenkzeit in dieser Zeit um 1 Stunde und 1 Minute ohne Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeit.
5. Am 22. August 2008 es vorsätzlich unterlassen zu haben, in der Zeit von 11:46 Uhr bis 18:57 Uhr nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden die vorgeschriebene Unterbrechung von mindestens 45 Minuten rechtzeitig einzulegen. Er überschritt die Lenkzeit in dieser Zeit um 1 Stunde und 14 Minuten ohne Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeit.
6. Am 29. August 2008 vorsätzlich die tägliche Lenkzeit von 9 Stunden um 1 Stunde und 35 Minuten überschritten zu haben.

Während die Bußgeldstelle hierfür insgesamt eine Geldbuße von 480,- € festgesetzt hatte, war das Amtsgerichts Limburg der Auffassung, für jeden einzelnen Verstoß müsse auch eine einzelne Geldbuße festgesetzt werden. Dabei wich es von den Regelsätzen des Bußgeldkataloges ab und verurteilte den Kraftfahrer zu 6 einzelnen Geldbußen, die addiert einen Betrag in Höhe von 320,- € ergaben.

Zwar wurde die Geldbuße durch das Amtsgericht somit reduziert, der Kraftfahrer legte gegen dieses Urteil aber dennoch Rechtsmittel ein, da hier gegen das Verbot der Doppelverwertung verstoßen worden sei. Denn schließlich gehen die Verstöße gegen die Doppelwochenlenkzeit alle ineinander über, so dass die Verstöße seiner Meinung nach nur einmal geahndet werden konnten.

Das OLG Frankfurt, welches über dieses Rechtsmittel zu entscheiden hatte, gab dem Kraftfahrer zwar grundsätzlich recht. Dies führte hier jedoch – ausnahmsweise - nicht zu einer weiteren Reduzierung der Geldbuße, sondern nur zu einer anderen Aufteilung der einzelnen Verstöße.

So sah es in der Verurteilung zu dem 2. Verstoß (Doppelwochenverstoß im Zeitraum vom 11. August bis 24. August 2008) einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung, da das Handlungsunrecht des Betroffenen in diesem Zeitraum bereits durch die Verurteilung bzgl. der Verstöße 1 und 3 voll erfasst wurde. Insoweit wurde die Verurteilung im Hinblick auf den 2. Verstoß aufgehoben.

Ebenso sah es die Verurteilung der Verstöße 4, 5 und 6 (Ruhezeitverstöße am 21. und 22. August 2008 und Tageslenkzeitverstoß am 29. August 2008) als jeweils rechtlich selbständige Tat nicht als richtig an. Denn diese wurden während des Doppelwochenverstoßes vom 18. bis 31. August 2008 (Verstoß 3) begangen. Zwar bedeutet dies nicht, dass diese Einzelverstöße dann nicht mehr geahndet werden dürfen. Aber zumindest sind sie „nur“ bußgelderhöhend zum Grundverstoß, dem Doppelwochenverstoß, hinzuzurechnen.

Somit verbleiben als eigenständige Verstöße der Doppelwochenverstoß vom 4. bis 17. August 2008 sowie der Doppelwochenverstoß vom 18. bis 31. August 2008. Zu letzterem stehen der Tageslenkzeitverstoß vom 29. August 2008 und die Ruhezeitverstöße am 21. und 22. August 2008 jeweils in Tateinheit.

Das OLG Frankfurt entschied hiermit erstmals, dass sämtliche Verstöße, die innerhalb von zwei Wochen begangen wurden, als nur eine Tat zu werten sind, wenn gleichzeitig ein Verstoß gegen die Doppelwochenlenkzeit vorliegt. In diesem Fall werden nicht alle Verstöße einzeln geahndet und miteinander addiert. Vielmehr wird der teuerste Verstoß zugrunde gelegt und die Regelgeldbußen für die anderen Verstöße nur anteilig berücksichtigt, so dass die Geldbußen letztlich geringer ausfallen.

Darüber hinaus hat das OLG Frankfurt auch noch angemerkt, dass bei der Ahndung von Verstößen gegen die Sozialvorschriften Augenmaß bewahrt werden muss. Denn bei einem zu betrachtenden Tatzeitraum von 28 Tagen (VO (EG) Nr. 561/2006 Rdn. 33) können nicht selten Bußgelder entstehen, die leicht den Monatsverdienst des Fahrers übersteigen. Zwar ist das Gefährdungspotential übermüdester Fahrer von LKW im Straßenverkehr erheblich, jedoch muss das Sanktionsgefüge zum Einen innerhalb der Norm, aber auch im Ganzen, im Blick behalten werden. Vorliegend handelt es sich (nur) um Ordnungswidrigkeiten, die bei Anwendung des Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs Bußgelder ergeben, die Geldstrafen übersteigen, die für wesentlich gefährlichere Verkehrsstraftaten wie z.B. Trunkenheit im Verkehr verhängt werden.

#### Fazit:

Insbesondere nach der Anhebung der im Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten vorgesehenen Geldbußen im Jahr 2009 können durch verhältnismäßig geringe Verstöße ganz erhebliche Strafen entstehen, die weit über das monatliche Einkommen eines Berufskraftfahrers hinausgehen. Hat ein Fahrer beispielsweise statt der erforderlichen Ruhezeit von 9 Stunden nur eine solche von 8 Stunden eingelegt, werden nach obergerichtlicher Rechtsprechung die Lenkzeiten dieses Tages mit allen nachfolgenden Lenkzeiten addiert, die nicht durch eine ausreichende Ruhezeit unterbrochen wurden. Selbst wenn die nächste Ruhezeit dann 9 oder 11 Stunden andauerte, kann allein der zuvor entstandene Lenkzeitverstoß nach den Regesätzen gerne einmal 1.200,- €kosten. Dies mit den Regelsätzen des Bußgeldkataloges zu ahnden, wäre vollkommen unverhältnismäßig. Insofern sollte man derartige Bußgeldbescheide in jedem Fall überprüfen lassen.